



Christoph Buttweiler

-Rechtsanwalt, Fachanwalt Familienrecht (n.t. § 47 BRAO)-

Workshop

**Sorge- und umgangsrechtliche Angelegenheiten aus
Anwaltssicht**

Was macht und wie denkt der Anwalt?



- in 2019 insgesamt 8.008 Ehen von rheinland-pfälzischen FamG geschieden
- gut die Hälfte (52 Prozent) der geschiedenen Paare hatte zum Zeitpunkt der Scheidung minderjährige Kinder
- rund 6.000 Kinder unter 18 Jahren waren in RLP von der Trennung ihrer Eltern betroffen
- Deutschlandweit in 2019 Scheidungen: 149.010
- Ehescheidungen mit minderjährigen Kindern: 74.661
- Anzahl der betr. Kinder: 122.010
- Nicht gezählt: Trennungen nicht ehelicher Lebensgemeinschaften



Allgemeine Anwaltpflichten



- §§ 1 BORA, 356 StGB, 43 a BRAO, 3 Abs. 1 BORA
- Berater und Vertreter
- Unabhängigkeit
- Auftragnehmer
- Hinweispflichten
- Mandanten vor Rechtsverlusten schützen
- Konfliktvermeidende und streitschlichtende Begleitung
- Keine widerstreitende Interessen vertreten, Interessenkollision, Parteiverrat
- Fachanwälte, Fortbildungspflicht FAO



RA-Beziehungen im Kontext Kindschaftsverfahren



- ...auf schmalem Grat zwischen legaler Förderung einer einvernehmlichen Regelung und Parteiverrat
- Mandant
- Kind / Kinder
- „Gegner“
- Gegnervertreter, „Kollege“
- Großeltern u. weitere Verwandte
- neuer/e Partner/Familie des Mandant
- Jugendamt/Beratungsstellen
- Gericht – RichterInnen, Geschäftsstelle
- Verfahrensbeistände
- Sachverständige



- RA = Auftragnehmer -> erhält Vergütung gem. RVG
- Sachlichkeitsgebot – § 43 a BRAO
- Bsp.: AW-Schreiben des gegner. RA auf Anfrage zur Gewährung üblichen WE-Umgangs
- “Meine Mandantin muss den im geforderten Umfang begehrten Umgang aus Kindeswohlgründen ablehnen....”
- „ hält Ihr Herr Mandant es im Übrigen ja nicht einmal für nötig den Existenzminimumunterhalt für die Kinder zu bezahlen“
- Umgangsrecht und Sorgerecht im Verfahren = Anwaltpflicht zur Abwägung der Grundrechte der Eltern und des KiWohls
- Kind wird nicht vom RA vertreten, sondern EltTeil



Im Grundsatz widerstreitende Interessen?



- RA vertritt Interessen des Elternteils, also GR Art. 6 GG der Eltern
- „Geh zu RA Bissig der kämpft für Dich“
- RA muss auch Vermittler zwischen streitenden Eltern sein
- §§ 155, 156 FamFG – Kindeswohl im Fokus des Verfahrens!
- § 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot



FamG-Hinwirken auf Einvernehmen bindet RA!?

- FamG soll in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht, § 156 FamFG
- Hinweis auf Möglichkeiten der Beratung, der Mediation oder der sonstigen außergerichtlichen Streitbeilegung
- FamG kann anordnen, dass die Eltern an einer Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe teilnehmen, § 156 I 4 FamFG. Die Anordnung ist nichtselbstständig anfechtbar, aber auch nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar. Kostenfolge bei Verweigerung: § 81 II Nr. 5 FamFG.
- Aber: Bemühen des RA um Einvernehmen hat Grenze; wenn erkennbar keine Einigung erzielbar
- Eltern dürfen sich im Kindschaftsverfahren auch gegen Konsens entscheiden, das muss der RA beachten



- Mandant erscheint zur Erstberatung
- Allgemeine Informationen, Auftragserteilung
- „Ich will die alleinige Sorge“
- SO – Grundlage: gemeinsame elterliche Sorge nach Trennung, allg. erforderliche Hinweise im Streitfall:
 - auf Antrag Aufhebung gemeins. SO, Übertragung alleinige SO, § 1671 BGB
 - Aufhebung der gemeinsamen Sorge = Entziehung (!) der elterl. Sorge ggüb. einem Elternteil
 - Aufhebung u.a. bei Ungeeignetheit, mangelnder Kooperationsfähigkeit, Gleichgültigkeit, anderen äußeren Lebensumständen
 - Hohe Schwelle, meist konfliktreiche Auseinandersetzung
 - Empfehlung: Beratung/Vermittlung über JAmt oder Elternberatungsstellen
 - Empfehlung zu Kommunikationsbereitschaft m anderem Elternteil, JAmt
 - bei Scheitern: Antrag FamG mit Kindeswohlüberprüfung nach Grds. Kontinuität, Förderung, elterliche Bindung, Geschwisterbindung, Kindeswille



- UG Grundsätze
- § 1684: 1. R des Kindes, 2. R. u Pflicht d Eltern
- Art. 6 GG, Art. 8 EMRK!!
- Emotionen vs Sachlichkeitsgebot
- Empfehlung Kommunikationsbereitsch., Beratung wie in SO
- Faktische oder bewußte Kontakt-Verhinderung
- Eilbedarf – Entfremdung, PAS
- Schwerer Stand des RA ggüb dem/der eigenen Auftragg.?
- Mehrzahl: schnelle u einfache Hilfestellung mit konfliktvermeidender Regelung zu Zeit, Umfang, Übergabesituationen des Umgangs



- Ehescheidungsverbund (ES, VA) – Zwangsverbund elterliche Sorge aufgelöst
- Regelfall: Isolierte Sorge- / Umgangsrechts- Anträge
- Kein RA?
- EA oder/und Hauptsacheverfahren
- Einleitende Schriftsätze, üblicher Verfahrensgang
- Kosten
 - RVG – Streitwert 3000€, zB SO Hauptsache Verf.+Termins+Einig.Gebühr = rd 900€
 - SV-Kosten – zw. 3000€ u. 9000€, in der Regel jeder ½ da Kostenaufhebung
 - Kosten des Verfahrensbeistands
 - Aber: Verfahrenskostenhilfe (VKH) – wirtschaftlich nicht in der Lage die Kosten des Verfahrens zu tragen?



- Scheidungsverbund + Elterliche Sorge, Umgangsrecht und Kindesherausgabe nur, wenn ein Ehegatte dies mindestens 2 Wochen vor Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug beantragt und Gründe des Kindeswohls nicht entgegen stehen § 137 III FamFG .
- Abtrennung aus Gründen des Kindeswohls gemäß § 140 Nr. 3 FamFG, oder wenn sich der Scheidungsausspruch so außergewöhnlich verzögern würde, dass ein weiterer Aufschub unter Berücksichtigung der Bedeutung der Folgesache eine unzumutbare Härte darstellen würde und ein Ehegatte die Abtrennung beantragt, § 140 II Nr. 5 FamFG.



Verfahrensbeistand



- FamG hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist, § 158 I FamFG ->verpflichtende Regelung.
- Unterscheiden zw. einem „einfachen“ und einem „erweiterten“ Aufgabenbereich; FamG kann Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Maßstab für die Tätigkeiten des Verfahrenspflegers kann aber stets nur und allein das Wohl des Kindes sein.
- kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen.



Verfahrensende – Ruhen, Vergleich, Beschluss



- Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als gerichtlich gebilligter Vergleich aufzunehmen, § 156 II FamFG
- Vergleich = Vollstreckungstitel nach § 86 I Nr. 2 FamFG
- Ruhen mit dem Recht des jederzeitigen Wiederanrufs, Austragung gem. Aktenordnung nach 6 Monaten
- Beschluss FamG Vollstreckungstitel
- Beschwerde OLG – RA-Zwang